

4. Satzung  
zur Änderung der Abwassersatzung der Stadt Hemer  
vom 2.7.1997

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.7.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.6.2008 (GV.NRW. S. 514) sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) vom 25.6.1995 (GV.NRW. S.926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S.708 ff.) hat der Rat der Stadt Hemer in seiner Sitzung am 15.12.2009 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1**

§ 4 Abs. 5 der Abwassersatzung erhält folgende Fassung:

Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser. Dies gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3a Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt. Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Stadt von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3a Satz 2 LWG Gebrauch macht.

**§ 2**

§ 6 der Abwassersatzung erhält folgende Fassung:

- (1) Beabsichtigt der Anschlussberechtigte, das Niederschlagswasser ganz oder teilweise über eine Versickerungs- oder Verrieselungsanlage zu beseitigen, so hat er durch ein hydrogeologisches Gutachten gemäß ATV Arbeitsblatt A138 nachzuweisen, dass dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.

Bei einer Versickerungs- bzw. einer Verrieselungsanlage mit Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage gilt dieser Nachweis bereits als erbracht, wenn beim Bau und Betrieb dieser Anlage folgende Mindestabstände eingehalten werden:

- lichter Abstand zwischen Versickerungs-/Verrieselungsanlage und Grundstücksgrenze: 4 m;
- lichter Abstand zwischen Versickerungs-/Verrieselungsanlage und unterkellerten Gebäuden: 6 m.

Die Errichtung einer Versickerungs- bzw. Verrieselungsanlage mit Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage ist in Gebieten ausgeschlossen, welche mittels eines Druckentwässerungsnetzes oder eines qualifizierten Mischsystems entwässert werden.

Eine Erlaubnispflicht anderer Behörden bleibt hiervon unberührt.

- (2) Versickerungsanlagen im Massenkalk sind so herzustellen, dass zwischen der Sohle der Anlage und der Oberkante des anstehenden Massenkalkes ein Filter mit einer Mächtigkeit von mindestens 1,0 m bei einem kf-Wert von  $<10^{-3}$  (m/s) verbleibt bzw. künstlich aufgebaut wird. Die planerischen Arbeiten sowie die baulichen Maßnahmen sind von fachkundigen Personen zu beaufsichtigen.

Anlagen gemäß Abs. 1 unterliegen in den Bereichen des Massenkalkes der Erlaubnis-/Genehmigungspflicht der zuständigen Wasserbehörde.

- (3) Für die Entwässerung der Niederschlagswässer von tatsächlich gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von bauplanungsrechtlich als Gewerbe- oder Industriegebiet ausgewiesenen Grundstücken sind in jedem Falle mit der Stadt und den zuständigen Umweltbehörden die Möglichkeiten und die Voraussetzungen einer Niederschlagswasserbeseitigung durch den jeweiligen Anschlussberechtigten selbst abzustimmen sowie die ggf. erforderlichen behördlichen Erlaubnisse, Genehmigungen und Zulassungen einzuholen.
- (4) Erfolgt die Niederschlagswasserbeseitigung vollständig über eine Versickerungs- bzw. Verrieselungsanlage ohne Überlauf, sind insoweit sowohl unter- als auch oberirdische Verbindungen jeglicher Art sowie sonstige, auch unkontrollierte Zuflussmöglichkeiten, von der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zur öffentlichen Abwasseranlage unzulässig und somit zu beseitigen.

### § 3

§ 8 Abs. 4 der Abwassersatzung erhält folgende Fassung:

Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dies gilt nicht in den Fällen des § 4 Abs. 5 Satz 2 und 3 dieser Satzung.

### § 4

§ 10 der Abwassersatzung erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61a Abs. 3 - 7 LWG. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61a Abs. 3 – 5 LWG sowie einer gesonderten Satzung der Stadt Hemer.
- (2) Dichtheitsprüfungen dürfen nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31.3.2009 (MinBl. 2009 S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61a Abs. 6 Satz 1 LWG.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Hemer innerhalb eines Monats nach der Dichtheitsprüfung eine Bescheinigung über deren Ergebnis vorzulegen.
- (4) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung sollte im Interesse des Grundstückseigentümers folgenden Inhalt bzw. Unterlagen umfassen:
  1. Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück, Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile und deren Dimensionen (Längen und Nennweiten) sowie des eingebauten Materials);
  2. Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethoden (TV-Untersuchung, Wasser, Luft mit Angabe des beaufschlagten Drucks) und Angabe des angewandten technischen Regelwerks;

3. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung. Dies sind bei der TV-Untersuchung erkannte Schäden, bei einer Wasserdruckprüfung der festgestellte Wasserverlust und bei einer Luftdruckprüfung die festgestellte Druckänderung. Soweit bei einer TV-Untersuchung Schäden festgestellt werden, sind dem Inspektionsprotokoll Farbfotos der Schadstellen beizufügen;
  4. Eine Bestätigung über den ordnungsgemäßen Anschluss. Diese beinhaltet die Feststellung, dass kein Drainagewasseranschluss an den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal und auch kein Fehlanschluss besteht;
  5. Endergebnis der Prüfung mit der Feststellung zur Dichtigkeit der Leitungen unter Beifügung eines EDV-gestützten Prüfprotokolls;
  6. Bei der Untersuchung mit einer TV-Kamera ist ein Video, eine CD-Rom oder eine DVD zu fertigen.
  7. Datum der Prüfung
  8. Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat.
- (5) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht die Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfbescheinigung nicht den Anforderungen in Abs. 4 wird diese Bescheinigung nicht anerkannt.

## **§ 5**

§ 24 Abs. 1 Buchstabe h) erhält folgende Fassung

Abwasserleitungen entgegen § 61a Abs. 3 und 4 LWG nicht nach der Errichtung oder Änderung von einem Sachkundigen auf Dichtheit prüfen lässt.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 16.12.2009  
Der Bürgermeister

Gez. Michael Esken